

Auszug aus dem Protokoll der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg

Zu der Sitzung der Kreissynode am 17. Juni 2023 sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO Art. 95 124 Mitglieder erschienen.

Der verfassungsmäßige Mitgliederstand beträgt 144 Mitglieder. Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als zwei Drittel des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war. Die Synode wurde mit einem Gottesdienst eröffnet.

Wortlaut des Beschlusses

TOP 4 Klimaschutzpauschale

s. Kiwi-Anlage

Einbringung: Synodaler Limberg

Beschluss Nr. 8:

Die Kreissynode nimmt die Vorlage „Zuweisungsverfahren – Beratungsvorlage für die Synode am 17.06.2023“ zustimmend zur Kenntnis, und beschließt die Anwendung „Regionale Klimaschutzkonten, zweckgebunden“ (Variante D) als Zuweisungsverfahren der 4% Klimaschutzpauschale an die Kirchengemeinden.

Sie bekennt sich ausdrücklich zur Umsetzung auf Basis des im Juni 2021 beschlossenen Klimaschutzkonzepts mit seinen Maßnahmentabellen.

Das gewählte Zuweisungsverfahren soll zunächst für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 gelten. Danach wird eine Zwischenbilanz durchgeführt und über die Verteilungsmodalitäten erneut entschieden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die formalen Voraussetzungen zur Umsetzung des Beschlusses zu schaffen.

Abstimmungsergebnis: Bei 31 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Klimaschutzpauschale Kirchenkreis Soest-Arnsberg

Zuweisungsverfahren – Beratungsvorlage für die Synode am

17.06.2023

Stand 06.06.2023

Grundlagen und Vorbemerkungen

Der Klimaausschuss hat vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben unserer Landeskirche (Klimaschutzgesetz 11-2022, KliSchG; Verordnung zum Klimaschutzgesetz 12-2022, VO.KliSchG) und des von der Kreissynode beschlossenen Klimaschutzkonzeptes vom Juni 2021 verschiedene Zuweisungsverfahren der Klimapauschale diskutiert. Maßgeblich waren dabei Gestaltungsspielraum vor Ort, motivierende Bewusstseinsbildung und korrespondierende Effekte, Effizienz, administrativer Aufwand, sowie Flexibilität der Prozesse.

Im Folgenden werden vier Zuweisungsverfahren vorgestellt. Jedes für sich kann zielorientiert gestaltet werden. Keines der Verfahren ist perfekt. Jedes hat Vor- und Nachteile. Es bestehen Möglichkeiten der Modifizierung, damit ist aber meist eine Verkomplizierung des Verfahrensmodells mit administrativer Überfrachtung verbunden.

Das gewählte Zuweisungsverfahren soll zunächst für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 gelten. Danach wird eine Zwischenbilanz durchgeführt und über die Verteilungsmodalitäten erneut entschieden.

Energetische Maßnahmen haben in der Startphase Priorität (Anlehnung an VO.KliSchG §3):

Grundsätzlich ist die Teilnahme der Akteure am Grünen Datenkonto erforderlich, um die erreichte Einsparung an THG-Emissionen abzubilden (VO.KliSchG §4, b)).

A) Zuweisung an Kirchengemeinden mit Verwendungsaufgabe

- 4% für Klimaschutz.
- 2023 Finanzierung über Kirchensteuer-Mehrzuweisung 2021 an die Kirchengemeinden/ Arbeitsbereiche nach gegebenem Schlüssel mit Verwendungsaufgabe Klimaschutz.
- ab 2024 4% der Zuweisungen mit Verwendungsaufgabe Klimaschutz und Verwendungsnachweis.

Der KSV wird ermächtigt, in Anlehnung an das vorh. Klimaschutzkonzept des Kirchenkreises und den kirchengesetzlichen Rahmenbedingungen prioritäre Maßnahmen und Vorbedingungen (z.B. Gebäudenutzungskonzept) festzulegen.

- Aufstellung eines Maßnahmenplans unter Beachtung der Rahmenbedingungen s.o.
- Nachweis der Mittelverwendung im Rahmen eines Berichtswesens je Maßnahme.
- Einbindung des Klimaschutzmanagers und des Klimaausschusses bei den Maßnahmen.
- Beim Maßnahmenplan und dessen Priorisierung ist die Beratung des Klimaschutzmanagers als Fachstelle (VO.KliSchG, §3 (1)) und die Bauabteilung des KK in Anspruch zu nehmen.
- Für jede Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Das Verfahren ist mit dem Klimaschutzgesetz unserer Landeskirche nur bedingt vereinbar, siehe Klimaschutzverordnung §2 (1) – der Planungshorizont soll die Grenzen der KG überschreiten.

Vorteile:

- Das Verfahren passt in das bisherige Zuweisungsverfahren
- Hat nicht das Etikett des Vorwegabzuges
- Mit intensiver Begleitung durch Klimaausschuss und Klimaschutzmanager motiviert es zu zusätzlichen Aktivitäten

Nachteile:

- Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt im Bereich der Gemeinden/ Arbeitsbereiche
- In Abhängigkeit von der Motivation vor Ort werden die Aktivitäten unterschiedlich intensiv sein
- Mögliche Hemmnisse und Störfaktoren, werden evtl. nicht oder verspätet erkannt
- Erhöhter Aufwand bei den KG und dem KK.
- Tendenziell nachteilig für kleinere, finanziell nicht so gut ausgestattete Gemeinden
- Gemeindeübergreifende Perspektiven der Akteure müssen ggf. zusätzlich angestoßen/ eingefordert werden, um die Vorgaben der Klimaschutzverordnung zu erfüllen

B) Klimaschutzfonds Ebene Kirchenkreis

- 4% für Klimaschutz.
- Auf Ebene des Kirchenkreises wird ein Klimaschutzfonds eingerichtet.
- 2023 Finanzierung aus Kirchensteuer-Mehrzuweisung 2021.
- Ab 2024 4% Vorwegabzug bei Kirchengemeinden/ Arbeitsbereichen.
- Die verfügbaren Mittel aus der Mehrzuweisung 2021 bzw. künftig 4% der Zuweisungen der Kirchengemeinden/ Arbeitsbereiche werden in einem Klimaschutzfonds gebündelt.
- Die Verwendung der Mittel erfolgt über ein projektbezogenes, standardisiertes Antragsverfahren, für das der KSV prioritäre Kriterien definiert. Der Klimaausschuss erstellt dafür eine Vorlage.
- Dieses Verfahren kann auch die verlässliche Finanzierung mehrjähriger und größerer Projekte ermöglichen.
- Zweimal im Jahr startet der KSV ein Antragsverfahren, das vom Klimaausschuss mit Vorarbeit durch den Klimaschutzmanager vorbereitet wird. Das Verfahren wird strukturiert durch Vorgabe von Maßnahmengruppen, die sich an den Aktionstabellen des Klimaschutzkonzeptes orientieren. Für jede Maßnahmengruppe kann ein Finanzvolumen festgelegt werden.
- Vergabekriterien: Umfang der Vorarbeiten durch den Antragsteller, Antragssumme, Umfang der Kofinanzierung, Umfang der Kooperation zwischen Gemeinden/ Arbeitsbereichen, erwartete Effekte (Effizienzaspekte), sonstige Aspekte, die für eine prioritäre Bewilligung sprechen.
- Verwendungsnachweis und kurzer Erfahrungsbericht nach Projektabschluss (Zwischenberichte).

Dieses Verfahren entspricht uneingeschränkt den rechtlichen Vorgaben der Landeskirche.

Vorteile:

- Übergeordnete, gebündelte Schwerpunktsetzungen sind möglich
- Realisierung von größeren Maßnahmen ist möglich
- Wegen zentraler Maßnahmenauswahl dürften insbesondere in der Startphase bevorzugt effiziente Maßnahmen realisiert werden
- Umfängliche Projekttransparenz auf KK-Ebene ist zu erwarten
- Mit Synergien durch systematische Begleitung ist zu rechnen
- Geringer Aufwand bei den KG

Nachteile:

- Einschränkung des Entscheidungsspielraumes der Gemeinden/ Arbeitsbereiche
- Administrativ aufwändiger, sowohl für die KG als auch für den Klimaausschuss/ Klimaschutzmanager
- Tendenziell auf der Organisationsebene nachteilig für kleinere, personell nicht so gut ausgestattete Gemeinden
- Demotivation bei Ablehnung eines Vorhabens

C) Klimaschutzkonten der Kirchengemeinden, zweckgebunden

- 4% für Klimaschutz.
- Für alle Kirchengemeinden/ Arbeitsbereiche werden Klimaschutzkonten eingerichtet.
- 2023 Finanzierung aus Kirchensteuer-Mehrzuweisung 2021 an die Kirchengemeinden/ Arbeitsbereiche nach gegebenem Schlüssel.
- Ab 2024 4% der Zuweisungen zweckgebunden auf die Klimaschutzkonten
 - Für jede Kirchengemeinde/ Arbeitsbereich wird ein Klimaschutzkonto angelegt, das nach gegebenem Verteilungsschlüssel gespeist wird.
 - Die Klimaschutzkonten werden flexibel geführt, d.h. mit begrenzter Übertragbarkeit in weitere Haushaltsjahre, begrenzte Überziehung/ interne Kreditierung.
 - Die Akteure erstellen einen Maßnahmenplan in Anlehnung an das verabschiedete Klimaschutzkonzept des Kirchenkreises vom 6-2021.
 - Grundsätzlich sind investive Maßnahmen an Gebäuden nur zulässig, wenn ein Gebäudenutzungskonzept vorliegt. Das Konzept muss grundsätzlich auch gemeindeübergreifende Aspekte aufnehmen.
 - Beim Maßnahmenplan und dessen Priorisierung ist die Beratung des Klimaschutzmanagers als Fachstelle (VO.KliSchG, §3 (1)) und die Bauabteilung des KK in Anspruch zu nehmen .
 - Für jede Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Das Verfahren ist mit dem Klimaschutzgesetz unserer Landeskirche nur bedingt vereinbar, siehe Klimaschutzverordnung §2 (1) – der Planungshorizont soll die Grenzen der KG überschreiten.

Vorteile:

- Das Verfahren passt in die bisherigen Zuweisungsverfahren und hätte nicht das Etikett des Vorwegabzuges
- Entscheidungsspielraum vor Ort ist motivierend

Nachteile:

- Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt im Bereich der Gemeinden/ Arbeitsbereiche, das kann zu ineffizienten Entwicklungen führen, soweit regionale Aspekte nicht hinreichend beachtet werden
- Höherer Aufwand bei den KG
- Gemeindeübergreifende Perspektiven der Akteure müssen ggf. zusätzlich angestoßen/ eingefordert werden, um die Vorgaben der Klimaschutzverordnung zu erfüllen

D) Regionale Klimaschutzkonten, zweckgebunden

- 4% für Klimaschutz.
- Auf Ebene der Regionen werden Klimaschutzkonten eingerichtet.
- 2023 Finanzierung aus Kirchensteuer-Mehrzuweisung 2021 nach gegebenem Schlüssel.
- Ab 2024 4% der Zuweisungen zweckgebunden auf die Klimaschutzkonten.

Diese Variante umfasst Elemente aus den drei vorgenannten Verfahren und entspricht den rechtlichen Vorgaben der Landeskirche.

- Die Regionen erstellen auf Basis eines vom Klimaausschuss/ Klimaschutzmanager entwickelten Musters bis jeweils Ende September jeden Jahres eine Liste der bereits begonnenen und für die kommenden Jahre geplanten Maßnahmen.
- Für die Priorisierung und Kostenschätzung ist die Beratung des Klimaschutzmanagers als Fachstelle (VO.KliSchG §3) und der Bauabteilung des Kirchenkreises in Anspruch zu nehmen.
- Auf regionaler Ebene ist ein Gebäudenutzungskonzept zu erstellen. Es ist Voraussetzung für die Umsetzung energetisch investiver Maßnahmen. Solange kein Plan vorliegt, dürfen solche Maßnahmen nur bei Gebäuden durchgeführt werden, für die zweifelsfrei eine längerfristige Nutzung zu erwarten ist.
- Die Klimaschutzkonten werden flexibel geführt, d.h.
- mit begrenzter Übertragbarkeit in weitere Haushaltsjahre, begrenzte Überziehung/ interne Kreditierung.
- Die Klimakonten können bis zu 30 Prozent überzogen oder auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Überschreitungen dieser Margen sind mit Genehmigung des KSV möglich.

Vorteile:

- Zukunftsträchtig durch regionales Bewusstsein
- Größere Maßnahmen sind auch für kleinere Gemeinden realisierbar
- Entscheidungshoheit beim Mitteleinsatz in der Region bleibt näher bei den KG

Nachteile:

- Abstimmungsbedarf in der Region für Maßnahmen ist erforderlich
- Längere Diskussionswege sind zu erwarten
- Gebäudenutzungskonzept für die Region ist erforderlich, daher zunächst erhöhter Abstimmungsbedarf
- Höherer Aufwand bei den KG

Leitgedanken und Schlussfolgerung des Klimateams

Der Klimateam spricht sich einvernehmlich für die Variante D aus. Dabei hat er sich von den folgenden Gedanken leiten lassen:

Beim Zuweisungsverfahren der Klimaschutzpauschale geht es nicht um (verwaltungs-) technische Präzision und Optimierung. Es geht vielmehr darum, die Gestaltungskraft der christlichen Botschaft zu nutzen. Das kann mit Blick auf den Klimaschutz am besten mit einem „lernenden“ Verfahren gelingen, das auch die Skeptiker mitnimmt und die Engagierten nicht überlastet. Deshalb gilt es, die Umsetzung von Maßnahmen nicht mit technologischen und verwaltungstechnischen Vorgaben zu überfrachten.

Diejenigen Klimaschutzmaßnahmen sind zu präferieren, die

- effizient sind,
- vor Ort in kurzer Frist erlebbaren Nutzen erwarten lassen, Frust abbauen und eine Motivationskaskade auslösen,
- das Miteinander in den Gemeinden und darüber hinaus stärken (Finanzgemeinschaft),
- die Solidarität in der Gesamtgesellschaft im Blick haben.

Vor diesem Hintergrund spricht vieles für regionale Klimaschutzkonten. Dieses Konzept lässt größtmöglichen Gestaltungsspielraum vor Ort und stärkt damit die Eigenverantwortung und Motivation. Es orientiert sich an Effizienzkriterien, lässt eine moderate Steuerung auf KK-Ebene zu und ist administrativ vertretbar. Die Entscheidung für das Zuweisungsverfahren „Regionale Klimaschutzkonten“ ist der Einstieg in einen flexiblen Prozess, der sich am vorh.

Klimaschutzkonzept unseres Kirchenkreises orientiert und dem kirchlichen Selbstverständnis entspricht:

Klimaschutz vor Ort durch strukturierte Umsetzung von Maßnahmen in christlicher Verantwortung!

Synodale Beratungen zur Verteilung der Klimaschutzpauschale 2.+5.6.2023

Zusammenfassung von Fragestellungen und Klärungsbedarf

1. Übergangsregelung für bereits begonnene Maßnahmen erforderlich
 - gilt für Maßnahmen, die im Jahr 2023 gestartet worden sind (s. Punkt 10)
2. Aufstellung eines Maßnahmenkatalogs -> siehe Klimaschutzkonzept von Juni 2021
3. Klarstellung der Verwendung der 4%-Mittel
 - es sind keine Mehrzuweisungen
 - es besteht die Verwendungsaufgabe Klimaschutz
 - 4%-Mittel sind nicht anrechenbar auf die Gebäudesubstanz-Erhaltungsrücklage
 - Die Zweckbindung der Klimaschutzpauschale umfasst auch Kirchensteuer-Mehrzuweisungen ab 2023.
4. Klarstellung zur Gebäudestrukturanalyse/ Gebäudenutzungskonzept
 - muss vorhanden sein oder eine gleichwertige Aussage/ Beschluss des Presbyteriums
 - gilt auch für Regionen-Beschlüsse
 - Maßnahmen dürfen nur bei Gebäuden durchgeführt werden, für die zweifelsfrei eine längerfristige Nutzung zu erwarten ist.
5. Klarstellung zu Kindergärten
 - der wirtschaftliche Eigentümer (= Betreiber) ist in der Pflicht Gebäude in einem energetisch ordentlichen Zustand zu erhalten
 - bei den Kitas im Verbund sind dies nicht die KG
 - bei allen andern Kitas ist dies der jeweilige Betreiber (KG oder Trägervereine)
6. Klarstellung zur energetischen Verbesserung von Bestandsgebäuden
 - 4%-Mittel greifen für alle durchgeführten energetischen Verbesserungen (Gebäudehülle und Umstellung auf regenerative Energie)
7. Klarstellung zu neuen Ersatzbauten
 - 4%-Mittel greifen nur für Maßnahmen, die über die allg. energetischen Mindestanforderungen nach Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) hinaus gehen.
8. Klärung der zeitl. Übertragbarkeit der 4%-Mittel

Die zeitl. Übertragbarkeit bzw. Kreditierung der 4%-Mittel soll auf 5 Jahre beschränkt bleiben.
9. Ergänzung bei Var. D
 - die Regionen organisieren selbstständig die Verteilung der Mittel innerhalb der beteiligten KG.
10. Klarstellung bis zum Vorliegen endgültiger Verfahrensregelungen durch die Synode gilt:
 - der schnelle Beginn von effizienten Maßnahmen hat Vorrang vor Abwarten auf Vorliegen endgültiger Verfahrensregelungen
 - die Zustimmung von KSM ist einzuholen. In Zweifelsfällen ist der Klimaausschuss und ggf. der KSV einzubinden.

Stand: Beratung im Klimaausschuss vom 6.6.2023